

Gemeinde Hetlingen

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0349/2020/HET/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 05.02.2020
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.02.2020	öffentlich

Radwegesanie rung (Kosten, Eigenanteil)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Förderantrag über die Sanierung des Radweges der Straße Am Heuhafen, von der Stülpe bis zum Klärwerk, ist vom Kreis Pinneberg bewilligt worden. Die Gesamtkosten von 66.226,00€ werden aufgeteilt zwischen Kreis und Gemeinde. Der Kreis stellt davon 49.669,00 € zur Verfügung und die Gemeinde hat einen Eigenanteil von 16.557,00 € zu tragen.

Rieger

Anlagen:

1

Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Der Landrat
Fachdienst Straßenbau und
Verkehrssicherheit

Ihr Ansprechpartner
Julius Steinhorst
Tel.: 04122 4015-05
Fax: 04122 4015-15
j.steinhorst@kreis-pinneberg.de
Dienstgebäude (Postanschrift s.u.):
Wedeler Chaussee 111 a
25436 Moorrege

Moorrege, 18.12.2019

*Bgm.
Eckhard Voff*

Zuwendung des Kreises Pinneberg nach der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg

Ihr Antrag vom 16.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren vorgenannten Antrag wird Ihnen gemäß der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg für die Sanierung des Radwegs zum Klärwerk eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von 49.669,00 Euro bewilligt.

Gegenstand der Förderung:

Sanierung eines straßenbegleitenden Radwegs

Die Zuwendung ist zweckgebunden und entsprechend Ihres Antrags und des beigefügten Kosten- und Finanzierungsplans ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung bzw. ein Eigentums- und Besitzwechsel ist nur mit Zustimmung des Kreises möglich.

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahme zweckgebunden:

Sanierung des Radwegs zum Klärwerk in Hetlingen (Am Heuhafen in Richtung Klärwerk) durch Ersetzung der schadhaften Asphalttschicht durch eine ungebundene Deckschicht (Glensanda).

Grundlage dieses Zuwendungsbescheides ist Ihr Antrag vom 16.05.2019 sowie alle dem Antrag beigefügten Anlagen und Unterlagen einschließlich des beigefügten Kosten- und Finanzierungsplans. Sie liegen diesem Bescheid zugrunde und werden zu dessen Bestandteil.

Der Bewilligungszeitraum beginnt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der durch mich erteilten Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn – am 01.01.2020 und endet am 31.12.2020. Die Anforderung der zugesagten Zuwendungsmittel ist nur innerhalb dieses Zeitraumes möglich. Die Maßnahme muss bis



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Ablauf dieses Zeitraumes abgeschlossen sein. Anderenfalls behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides vor. Eine Verlängerung ist auf begründeten Antrag möglich.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben bzw. Aufwendungen in Höhe von 66.226,00 Euro anerkannt. Die Förderung in Höhe von 75 % beläuft sich auf 49.669,00 Euro..

	Betrag	
Gesamtbetrag der Maßnahme	66.226,00	EUR
Zuwendungsfähige Kosten	66.226,00	EUR
75% Förderung	49.669,00	EUR

Damit ergibt sich folgender Gesamtfinanzierungsplan:

	Betrag	
Öffentliche Förderung durch Dritte	0,00	EUR
Kreiszufwendung	49.669,00	EUR
Eigenmittel	16.557,00	EUR
Gesamt	66.226,00	EUR

Der Finanzierungsplan und der geprüfte Kostenplan sind hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Nachträgliche bedeutsame Änderungen am Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Kreis Pinneberg unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Sollten die tatsächlichen Kosten der Maßnahme geringer sein als ursprünglich geplant, ist dies dem Kreis Pinneberg ebenfalls in jedem Fall unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. In diesen Fällen verringert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend der eingesparten Kosten.

Ist abzusehen, dass die Umsetzung des Zuwendungszwecks sich verzögert, hat der Zuwendungsempfänger einen Änderungsantrag auf Verlängerung und Anpassung der Mittelbereitstellung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf eine Verlängerung des Zuwendungszeitraumes besteht nicht.

Die Zuwendung kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat ausgezahlt werden.

Die Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg vom 01.06.2019 in der aktuellen Fassung ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bindungsfrist für Investitionen der Radverkehrsinfrastruktur mit wassergebundener Deckschicht beträgt 15 Jahre. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für diesen Zeitraum sicherzustellen. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstückes ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechtes. Wird der Gegenstand der Förderung nach Fertigstellung durch eine mögliche Umsetzung des Radschnellweges von Elmshorn nach Hamburg ganz oder zum Teil verändert, sind notwendige Änderungen insoweit von einer Zweckbindungsfrist nach Ziffer 4.8 der vorgenannten Richtlinie ausgenommen.

Bewilligte Zuschüsse werden entsprechend des Baufortschrittes des Vorhabens ausgezahlt. Unabhängig davon werden bis zur endgültigen Prüfung des Verwendungsnachweises 10% des bewilligten Förderbetrages einbehalten.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger mittels eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Für den Verwendungsnachweis ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Darüber hinaus ist ein bildmäßiger Nachweis der Maßnahme (Fotodokumentation) anzufertigen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert gegenüber dem Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit vorzulegen. Weicht der Maßnahmeabschluss terminlich von der im Antrag genannten Terminierung ab, ist dies dem Kreis Pinneberg unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Sollte darüber hinaus die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht eingehalten werden können, hat der Zuwendungsempfänger dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen und einen Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist zu stellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die vergaberechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Der Kreis Pinneberg ist berechtigt, die Öffentlichkeit unter Nennung des Zuwendungsempfängers, der für ihn handelnden / vertretungsberechtigten Personen, des Zuwendungszwecks und der Zuwendungshöhe zu informieren. Dies schließt die Abgabe von Presseerklärungen und die Veröffentlichung auf seiner Internetpräsenz und in sozialen Medien ein.

Der Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreis Pinneberg sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Belege sind für etwaige Prüfungen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Nebenbestimmungen:

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides. Die in ihnen getroffene Regelungen sind entsprechend anwendbar soweit nicht speziellere Regelung getroffen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift

einulegen beim Kreis Pinneberg, Der Landrat, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn.

Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden

- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an: **[Absender]@kreis-pinneberg.de**

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: **info@kreis-pinneberg.de-mail.de**

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Silke Dräger
Fachdienstleiterin

Anlagen:

- Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Radverkehrsinfrastruktur im Kreis Pinneberg
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K zu § 44 LHO)
- Muster Verwendungsnachweis für kommunale Körperschaften (auf Nachfrage übersende ich Ihnen diesen gerne auch digital, um das Ausfüllen zu vereinfachen)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0351/2020/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.02.2020
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	26.02.2020	öffentlich

Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hetlingen

Sachverhalt:

Ein Straßenausbaubeitrag ist eine kommunale Abgabe, die für verschiedene Maßnahmen erhoben werden kann.

Dazu gehören beispielsweise die Herstellung einer Teileinrichtung, welche nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) abzurechnen ist, die spätere Herstellung einer Teileinrichtung, die Verbesserung einer Teileinrichtung oder auch eine Straßenerneuerung. Die hier erwähnten Teileinrichtungen können Bestandteile einer Straße, wie Fahrbahn, Beleuchtung, Gehweg und Kanal sein.

Aspekte für das Vorliegen von beitragsfähigen Kosten sind u. a. der Einbau und die Erneuerung von Straßen-/ Fußwegbelägen über die gesamte Profilbreite und einen längeren Streckenabschnitt und die Verbreiterung der Fahrbahn/ Fußweg.

Bei einer Deckenerneuerung ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um laufende Instandhaltung/ Unterhaltung oder eine Erneuerung handelt. Wird die gesamte Fahrbahn/ Fußwegdecke und nicht nur die Verschleißschicht erneuert, so sind die Kosten dieses Teilumbaus beitragsfähig.

Eine Erneuerung im beitragsrechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn eine Anlage grundlegend zurückgebaut, in ihrem derzeitigen Ausbauumfang wiederhergestellt wird und wenn die Arbeiten wesentlich über das Ausmaß einer Unterhaltung hinausgehen. Von einer Erneuerung geht man aus, wenn eine alte und abgenutzte Straße/ Fußweg/ Anlage wieder in ihren ursprünglichen Zustand gebracht wird.

Der Begriff der Verbesserung ist weit gefasst. Eine Verbesserung ist immer dann gegeben, wenn die Erreichbarkeit eines Grundstücks durch die Straße/ Fußweg insgesamt verbessert wird.

Die Gemeinde muss die Straße/ Fußweg/ Anlage in der Zwischenzeit laufend unterhalten und instandgesetzt haben, damit sie von den Anliegern Beiträge für die Erneuerung erheben darf.

Ist das passiert?

Nicht selten lassen die Gemeinden ihre Straßen, Wege und Anlagen über Jahre „unberührt“, obwohl sie die Pflicht zur laufenden Unterhaltung haben. Eine Grundsanierung um den Zustand der Straße/ Fußweg/ Anlage zu verbessern, müssten die Anlieger dann mitbezahlen.

Hinweis:

Im (zu erwartenden) Klagefall sollte die Gemeinde die Dokumentation der Unterhaltungsmaßnahmen immer bereithalten.

Abzugrenzen ist der Ausbau der Straße von der Unterhaltung.

Unterhaltungsmaßnahmen sind dadurch gekennzeichnet, dass mit ihnen kleinere oder begrenzte Schäden behoben, oder die Straße/ Fußweg/ Anlage in einem geringen Umfang instandgesetzt wird.

Unterhaltungsmaßnahmen sind zum Beispiel die Reparatur von Schadstellen, aber auch das Aufbringen einer neuen Deckschicht. Wird beispielsweise ein Kopfsteinpflasterbelag lediglich neu eingebaut, ohne dass der Unterbau saniert wird, oder wird nur die oberste Teerschicht abgefräst und durch eine neue Teerdecke ersetzt, handelt es sich in der Regel um Unterhaltungsmaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Hetlingen sollte die geplante Baumaßnahme gründlich beschreiben und das gewünschte Ziel über ein Bauprogramm definieren. Im Anschluss kann festgelegt werden, ob es sich um eine beitragsfähige Maßnahme handelt.

Zunächst ist klarzustellen, dass eine Gemeinde nach dem Wegfall der Beitragserhebungspflicht nicht etwa befugt ist, ihre bestehende Straßenausbaubeitragssatzung nicht mehr anzuwenden. Solange ihre Satzung wirksam ist, muss die Gemeinde sie anwenden. Das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach keine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht, führt zum Recht der Gemeinde, die Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben bzw. vom Erlass einer Satzung abzusehen, nicht aber zum Recht von der Anwendung ihres Satzungsrechts abzusehen.

Will eine Gemeinde künftig keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben, muss sie ihre bestehende Straßenausbaubeitragssatzung - wiederum durch Erlass einer Satzung - aufheben oder ändern. Die neue gesetzliche Regelung in § 76 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach eine Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht, ist seit dem 26.01.2018 in Kraft.

Es stellt sich die Frage, welche genauen Fälle von Straßenbaumaßnahmen noch der alten Rechtslage und damit einer Beitragserhebungspflicht unterfallen, bzw. für welche Fälle die Gemeinde bereits berechtigt ist, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen.

1. Zukünftige Straßenbaumaßnahmen

Die Gemeinde ist zweifellos berechtigt, für zukünftige Straßenbaumaßnahmen auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu verzichten. Gemeint sind hiermit Straßenbaumaßnahmen, für die die Gemeinde erst nach dem 26.01.2018 ein Bauprogramm beschließt und mit der technischen Ausführung der Straßenbauarbeiten beginnt. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ihre Straßenausbaubeitragssatzung vor

der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht aufgehoben hat.

Alternativ kann die Gemeinde auch von einer vollständigen Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung absehen und die Satzung stattdessen durch einen Zusatz ändern, aus dem sich ergibt, dass für die Zukunft keine neuen Beitragspflichten nach der Satzung mehr entstehen.

(Aufhebung der Beitragserhebungspflicht für den Straßenausbau, Prof. Dr. Marcus Arndt, Dr. Bernd Hoefler, Dr. Jonas Dörschner, Zeitlicher und sachlicher Geltungsumfang der neuen Rechtslage)

Die Alternative der Nichtrealisierung der Straßenausbaumaßnahme wäre die Beibehaltung des vorhandenen Zustandes.

Jedoch wären weiterhin Maßnahmen der operativen Schadensbeseitigung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlich, die keine dauerhaften Lösungen darstellen, sowie einen ständig steigenden und letztlich unwirtschaftlichen Aufwand im Ergebnishaushalt für die Straßeninstandsetzung nach sich ziehen würden.

Muss die Gemeinde Beiträge erheben?

Es gibt die grundsätzliche Pflicht, erst spezielle Entgelte (zu denen die Beiträge zählen) zu erheben, bevor Steuern erhoben werden können.

Unabhängig davon soll die Gemeinde jedoch einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen und alle Möglichkeiten der Finanzmittelbeschaffung ausnutzen.

Mit dem Protest der Anwohner und eventuellen Klagen gegen die Beitragspflicht sollte sich die Gemeinde juristisch auseinandersetzen.

Im Klagefall geht man von mindestens einem Drittel an zusätzlichen Verwaltungs- und Beraterkosten zuzüglich der Baukosten aus.